



Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 385/2021
Datum RR-Sitzung: 24. März 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.2757
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen dem Verband Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und verschiedenen Krankenversicherern, vertreten durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, die CSS Kranken-Versicherung AG sowie die tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2020

Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Tarifverträge gemäss den Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs, abgeschlossen zwischen dem Verband Privatspitäler des Kantons Bern (nachfolgend VPSB) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (nachfolgend HSK), der CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend CSS) sowie der tarifsuisse ag, wurden aufgrund von Artikel 46 Absatz 4 KVG¹ der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

1.1 Empfehlungen der Preisüberwachung

Die GSI hat die CSS- und HSK-Verträge zusammen mit den entsprechenden Kosten- und Zusatzdaten gemäss Artikel 14 PüG² der Preisüberwachung (nachfolgend PUE) zur Stellungnahme zugeschickt, welche mit Schreiben vom 24. September 2020 empfahl, maximal eine Tagespauschale TARPSY von CHF 672.- zu genehmigen. Diese Empfehlung gilt gemäss Ausführungen der Preisüberwachung auch für noch nicht vorgelegte Tarifverträge oder Festsetzungsverfahren mit weiteren Versicherern, und damit auch für den vorliegend zwischen dem VPSB und tarifsuisse ag abgeschlossenen Tarifvertrag.

Die Empfehlung der PUE beruht auf den Kosten- und Leistungsdaten des Jahres 2018. Sie nahm aus den ermittelten Basispreisen verschiedener Schweizer Leistungserbringer ein ungewichtetes Benchmarking beim 20. Perzentil vor. Um der Einführungsphase von TARPSY Rechnung zu tragen, gewährte die PUE eine Toleranzmarge von 10 % auf dem errechneten Benchmark. An dem daraus resultierenden Referenz-Basispreis hätten sich die anderen Spitäler zu orientieren. Die vereinbarten Tarife liegen über den empfohlenen maximalen Tagespauschalen TARPSY der PUE:

Tagespauschale TARPSY	HSK vom 1.1.2020-31.12.2020	CSS ab 1.1.2020	tarifsuisse ag ab 1.1.2020
Privatklinik Meiringen	CHF 702	CHF 715	CHF 704
Privatklinik Wyss	CHF 711	CHF 720	CHF 714
Klinik SGM Langenthal	CHF 684	CHF 700	CHF 695

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

Die PUE stellte daher fest, dass die vereinbarten Tarife, trotz Feststellung eines noch ungenügenden Ausgleichs von Kostendifferenzen durch die Tarifstruktur (Day-Mix-Index, DMI) und einer noch ungenügenden Datenqualität, ihrer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht standhalten würden. Sie empfiehlt deshalb, maximal die eingangs erwähnte Tagespauschale von CHF 672.- zu genehmigen.

1.2 Stellungnahme des VPSB zu den Empfehlungen der PUE

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 hat der VPSB zu den Empfehlungen der PUE vom 24. September 2020 Stellung genommen. Der VPSB führt im Wesentlichen aus, dass das KVG die Vertragsfreiheit in den Vordergrund stelle und den Tarifpartnern die Freiheit lassen wolle, den bestmöglichen Rahmen für ihre Tarifordnung weitgehend selbst abzustecken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (nachfolgend BVGer) sei einerseits den Vertragspartnern aufgrund des im KVG geltenden Vertragsprimats ein gewisser Verhandlungsspielraum, andererseits den Genehmigungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Schranken ein Ermessensspielraum zuzugestehen. Gerade in der Einführungsphase eines neuen Tarifs sei den Behörden ein grösserer Ermessensspielraum zu gewähren. Der Grundsatz des Vertragsprimats und die Gewährung eines Ermessensspielraums sei auch bei der Genehmigung der vorliegenden Tarifverträge zu berücksichtigen.

Weiter verstosse die Kalkulationsmethode der PUE gegen Bundesrecht, die geltende Rechtsprechung des BVGer, die Bestimmungen von SwissDRG und die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK. Die PUE nehme lediglich eine Gewichtung anhand der Anzahl Spitäler und nicht anhand der Fallzahlen, den Kostengewichten und den Versorgungsanforderungen vor. Ebenfalls bestimme sie ihren Referenzwert ohne Berücksichtigung ausreichender Leistungsqualität. Ferner bezweifelt der VPSB die KVG-Konformität der verwendeten Datengrundlagen, da sich die PUE zu den offenen und verdeckten Subventionen durch die öffentliche Hand nicht äussere. Dabei bezieht sich der VPSB auf ein vom Verband Privatkliniken Schweiz in Auftrag gegebenes Gutachten.

Die Ansetzung des Benchmarks beim 20. Perzentil entspreche weder der aktuellen Rechtsprechung noch sei dieses begründet und nachvollziehbar. Zudem sollten in einem fairen Benchmarking nicht mit der SwissDRG-Systematik abbildbare Kosten berücksichtigt werden. Dabei verweist der VPSB auf eine Studie der Firma Polynomics und Äusserungen der SwissDRG AG. Die PUE berücksichtige keine leistungsbedingten Ursachen wie Vorhalteleistungen, Notfallversorgung, Breite der Leistungsaufträge und Verfügbarkeit des Fachpersonals, Spitalistenanforderungen, öffentliches Beschaffungsrecht sowie verschiedene Vorgaben des Arbeitsgesetzes und der Qualitätssicherung respektive erwähne diese nicht einmal. Das Gleiche gelte für den Wegfall der Übergangsregelung der Belastungserprobungen. Die von der PUE empfohlene maximale Tagespauschale sei mit Verweis auf die Resultate anderer Benchmarkings und andere vereinbarte Tarife im Kanton Bern nicht haltbar.

Aufgrund der vorgenannten Begründungen sei der Empfehlung der PUE nicht zu folgen und die vorliegenden Tarifverträge zu genehmigen.

1.3 Verzicht Stellungnahme der CSS zu den Empfehlungen der PUE

Die CSS teilte mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 mit, dass sie angesichts der Ausgangslage - Konsens und Partnerschaft mit dem VPSB einerseits, Bestrebungen des PUE zur Kostendämpfung andererseits - auf eine Stellungnahme verzichte.

1.4 Verzicht Stellungnahme der HSK zu den Empfehlungen der PUE

Mit Schreiben vom 29. September 2020 erhielt die HSK Gelegenheit, zu den Empfehlungen der PUE vom 24. September 2020 Stellung zu nehmen. Die HSK liess sich nicht vernehmen.

1.5 Stellungnahme der tarifsuisse ag zu den Empfehlungen der PUE

Die tarifsuisse ag stellte in ihrem Schreiben vom 13. Januar 2021 fest, dass die mit dem VPSB vereinbarten Tarife sowohl über dem Benchmarkwert der PUE, als auch über dem Referenzwert des eigenen TARPSY-Benchmarkings von CHF 648.- liegen. Der zur Genehmigung eingereichte Vertrag sei jedoch das Resultat von harten und langwierigen Verhandlungen, deren Ergebnis unter Berücksichtigung allfälliger Preisdifferenzierungen und innerhalb eines vordefinierten Verhandlungsspielraums vereinbart worden sei, und welches nur leicht über dem definierten Effizienzmassstab liege. Es obliege dem Kanton zu prüfen, ob das Vorgehen in diesem Fall wirtschaftlich und gesetzeskonform sei.

2. Begründung

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.³

Die vorliegenden Verträge gelten für die stationären psychiatrischen Behandlungen von verschiedenen Leistungserbringern mit Sitz im Kanton Bern. Folglich ist der Regierungsrat des Kantons Bern für die Genehmigung der eingereichten Verträge zuständig und tritt auf die Genehmigungsgesuche ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Tarifgenehmigung stützt sich auf die relevanten Artikel des KVG⁴ und folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

2.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der von den Tarifparteien bestimmte Tarif mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.⁵ Unter Respektierung der Verhandlungsautonomie soll die Genehmigungsbehörde dabei nicht ihr Ermessen an die Stelle eines sachgerecht ausgeübten Ermessens der Vertragspartner stellen. Solange die vereinbarten Tarife unter pflichtgemäßem Ermessen und pflichtgemässer Sachverhaltsermittlung und -würdigung mit den Geboten der Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen, sind sie zu genehmigen.⁶ Hingegen lässt alleine die Tatsache, dass sich die Tarifparteien auf einen Tarif geeinigt haben, diesen noch nicht als wirtschaftlich erscheinen.⁷

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung der PUE weicht in wesentlichen Punkten (u.a. bei der Herleitung der KVG-relevanten Betriebskosten, Benchmarking) von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (nachfolgend GDK)⁸ ab, welche vom Bundesverwaltungsgericht gestützt und als rechtmässig beurteilt wurden. Das gesamtschweizerische Tarifsysteem TARPSY wurde per 1. Januar 2018 eingeführt. Mit den Daten des Jahres 2018 liegen nun zwar erstmals effektive TARPSY-Leistungsdaten vor, jedoch in ungenügender Menge und Qualität.

Nebst der unvollständigen und uneinheitlichen Datenqualität erlaubt TARPSY bei einem Benchmarking auf Ebene der Tarife, resp. Tageskosten zudem keine eindeutigen Aussagen darüber, ob ein Spital seine Leistungen effizient und günstig erbringt. Die Koexistenz verschiedener Behandlungskonzepte mit unterschiedlichen Aufenthaltsdauern muss bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zusätzlich berücksichtigt werden, da die Aufenthaltsdauer, im Gegensatz zur Akutsomatik, grossen Einfluss auf die effektiven Fallkosten

³ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁴ Artikel 46 KVG, Artikel 49 KVG, Artikel 49a KVG

⁵ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁶ BVGE C-2283/2013 und C-3617/2013 vom 11. September 2014, E. 24.3.3

⁷ BVGE C-8011/2009 vom 28. Juli 2011, E. 5

⁸ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 27. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsversorgung/spitaeler/finanzierung/wirtschaftlichkeitspruefung>

ausübt. Analysen der GSI deuten darauf hin, dass ein Benchmark auf Ebene der Fallkosten zurzeit der bessere Ausgangspunkt zur Ermittlung der Kosten einer wirtschaftlichen und effizienten Leistungserbringung unter TARPSY ist. Jedoch zeigen sich auch hier grosse Unterschiede zwischen einzelnen Spitälern, so dass der Regierungsrat die ihm vorliegenden gesamtschweizerischen Daten zum jetzigen Zeitpunkt erst für eine Plausibilisierung als genügend erachtet.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen lehnt der Regierungsrat das Vorgehen der PUE ab. Für die TARPSY-Tarife ab dem Jahr 2020 erachtet er eine Wirtschaftlichkeitsprüfung mittels Plausibilisierung der vereinbarten Tarife durch die ihm vorliegenden schweizweiten Tages- und Fallkostendaten, welche nach den Empfehlungen der GDK bereinigt und von den Standortkantonen plausibilisiert wurden, als angezeigt.

2.3 Genehmigung

Der Regierungsrat hat die vorgelegten Tarifverträge überprüft und befindet die zur Genehmigung eingereichten Tarife, unter Berücksichtigung der Plausibilisierung und in Anbetracht der noch ungenügenden Datenqualität sowie der Einführungsphase von TARPSY, für wirtschaftlich und rechtmässig. Die dem Regierungsrat vorgelegten Tarifverträge können genehmigt werden.

3. Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig.⁹ Da es sich bei den vorliegenden Tarifgenehmigungen um durchschnittliche Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pauschal auf CHF 1'000.- pro vorliegenden Vertrag festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG¹⁰ solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.¹¹ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

4. Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t** :

1. Der Tarifvertrag vom 30. Juni 2020 betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten für Erwachsene gemäss KVG zwischen dem Verband Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, wird genehmigt.
2. Der Tarifvertrag vom 24. August 2020 betreffend Leistungsabgeltung für stationäre, psychiatrische Behandlungen gemäss KVG zwischen dem VPSB Verband Privatspitäler des Kantons Bern, handelnd für
 - Klinik SGM Langenthal,
 - Privatklinik Meiringen,
 - Privatklinik Wyss Münchenbuchsee,

⁹ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II; Ziffer 2.9

¹⁰ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

¹¹ Artikel 103 Absatz 4 VRPG

und der

- CSS Kranken-Versicherung AG,
- INTRAS Kranken-Versicherung AG,
- Arcosana AG,
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Januar 2020, wird genehmigt.

3. Der Tarifvertrag vom 18. Dezember 2020 betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG zwischen

- Privatklinik Wyss Münchenbuchsee,
- Privatklinik Meiringen,
- Klinik SGM Langenthal,

alle vertreten durch den Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und den Krankenversicherern:

- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedler Krankenkasse
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Assurance Maladie SA
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Assurance Maladie SA
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsauns LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Verein Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Stiftung Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- Krankenkasse Stoffel, Mels
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung AG
- Galenos AG
- rhenusana
- Mutuel Assurance Maladie SA

- AMB Assurance SA
- Philos Assurance Maladie SA
- Assura-Basis SA
- Visana AG
- Agrisano Krankenkasse AG
- sana24 AG
- vivacare AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG


alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2020, wird genehmigt.

4. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 1'000.- pro genehmigten Vertrag, werden den Parteien je hälftig auferlegt. Die Parteien haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch, soweit der Vertrag nicht durch einen Verband abgeschlossen wurde.
5. Die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
6. Diese Verfügung wird dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern, der HSK AG, der CSS Kranken-Versicherung AG und der tarifsuisse ag eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion